

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Linthe
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 59/16/20
Datum 26.02.2020

Anhörung

Haushaltssatzung Linthe für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Köhler,

Sie haben mir die am 12.02.2020 durch die Gemeindevertretung Linthe beschlossene Haushaltssatzung 2020 (Beschluss-Nr.: L-20-74/20) zur Genehmigung eingereicht.

Ich beabsichtige, die beantragte Genehmigung mit Auflagen zu erteilen.

Zuvor gebe ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, zu dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2020 **bis zum 31.03.2020** Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Siedow

Anlage



Landkreis Potsdam-Mittelmark * Postfach 11 38 * 14801 Bad Belzig

Amt Brück
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Linthe
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Frau Siedow
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 59/16/20
Datum

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2020
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 13.02.2020

Sehr geehrter Herr Köhler,

gemäß § 67 Abs. 4 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung) haben Sie mir die am 12.02.2020 durch die Gemeindevertretung Linthe beschlossene Haushaltssatzung 2020 (Beschluss-Nr.: L-20-74/20) zur Genehmigung eingereicht.

- I. **Den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren genehmige ich gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf in Höhe von**

936.000 €

(in Worten: neunhundertsechsdreißigtausend Euro)

mit folgenden Auflagen:

1. Mit der fristgerechten Vorlage der Haushaltssatzung 2021 ist ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept einzureichen, welches den Anforderungen des Runderlasses Nr. 1/2013 entspricht. Der Anteil der freiwilligen Leistungen ist auf 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge zu begrenzen.
2. Das vorhandene Vermögen, welches für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, ist (unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit) zu veräußern.
3. Mit dem Antrag auf Genehmigung des Kredites für das Haushaltsjahr 2021 ist die volle Rentierlichkeit der zu finanzierenden Maßnahme (Erschließung und Entwicklung des Wohngebietes am Sportplatz) nachzuweisen.

Von den übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes und seiner Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Gemeindevertretung am 12.02.2020 beschlossen. Mit § 3 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.136.900 € festgesetzt, welche auf das Haushaltsjahr 2021 (936.000 €) und 2022 (200.000 €) wirken. Für das Haushaltsjahr 2021 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung für 2021 die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen unterschreitet, unterliegt nur ein Betrag in Höhe von 936.000 € der Genehmigungspflicht.

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten. Bevor eine Genehmigung dieser Ermächtigung erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint.

Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Ersatzdeckungsmitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 dargestellt werden. Ab 2023 wird von der Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgegangen. Nach der aktuellen Planung ist das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit im mittelfristigen Planungszeitraum durchweg negativ. Dies ist besonders vor dem Hintergrund erwähnenswert, dass die Gemeinde Linthe bisher keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bedienen hat. Trotzdem zeichnen die vorläufigen Jahresabschlüsse ein eher differenziertes Bild hinsichtlich der ordentlichen Ergebnisse und des Cash Flow I. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird von einem Bestand an Mitteln in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 944.164 € ausgegangen.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.136.000 € ist für den Ausbau der Westphalenstraße sowie die Erschließung und Entwicklung des Wohngebietes Am Sportplatz vorgesehen. Da die Maßnahme „Erschließung und Entwicklung des Wohngebietes Am Sportplatz“ nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € für die Baumaßnahme vorgesehen. Nach den Planzahlen stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 lediglich 612.300 € liquide Mittel zur Verfügung. Da die Darstellung der Maßnahme im Haushalt nur mit der Kreditaufnahme gelingt, ist die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung an die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kreditaufnahme gebunden.

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (dauernde Leistungsfähigkeit). Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf im Planjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann, b) die Entwicklung im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mindestens die Tilgungsauszahlungen erwirtschaftet und c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt, weil z. B. eine Überschuldung der Gemeinde eingetreten ist oder mit Abschluss des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts zu erwarten ist. Das Kriterium zu c) kann als erfüllt angesehen werden. Problematisch gestalten sich die Entwicklung der Rücklage sowie die nicht ausreichend gegebene Liquidität. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im gesamten Finanzplanungszeitraum weder die Erwirtschaftung der Zinsaufwendungen noch der Tilgungsauszahlungen gewährleistet. Im Ergebnis ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Insofern wäre die kommunalaufsichtliche Genehmigung wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Hier kommt in Betracht, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Finanzierung uneingeschränkt

rentierlicher Investitionen dient. Die uneingeschränkte Rentierlichkeit bedeutet, dass nicht nur alle laufenden Kreditkosten (Schuldendienst), sondern auch alle Folgelasten der Investition aus der Betreibung und Bewirtschaftung (Personal- und Sachaufwand) abgedeckt werden können.

Da die Kreditaufnahme der Finanzierung der Entwicklung und Erschließung des Wohngebietes Am Sportplatz dient, ist der Nachweis der uneingeschränkten Rentierlichkeit spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung des Kredites vorzulegen (siehe Auflage 1).

Eine weitere **Voraussetzung** für eine Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Kreditaufnahme trotz nicht gegebener Leistungsfähigkeit ist ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Linthe nach § 64 Abs. 4 BbgKVerf nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, wird die Erstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes erwartet, welches den Anforderungen des Runderlasses Nr. 1/2013 entspricht (siehe Auflage 2). Oberstes Ziel ist es, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen erwirtschaftet werden kann. Hierzu hat die Gemeinde Linthe alle eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Um die mögliche Kredithöhe zu reduzieren ist es erforderlich das Gemeindevermögen dahingehend zu überprüfen, ob es für die Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit benötigt wird und wenn nicht, ob es unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit veräußert werden kann (siehe Auflage 3).

Die Erteilung der Genehmigung mit Auflagen ist im Ergebnis zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme zum einen und zur Unterstützung der Gemeinde Linthe bei der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zum anderen das mildeste Mittel. Die Auflagen sind geeignet das verfolgte Ziel zu erreichen und belasten die Gemeinde nicht übermäßig.